

Satzung der IMM April 2013

Stand : 09.04.2013 Seite 1 von 3

§ 1 Name und Sitz und Logo der Interessengemeinschaft

Der Zusammenschluss führt den Namen "Interessengemeinschaft Militärfahrzeug-Modellbau", im folgenden IMM genannt. Er ist ein Verein im Sinne des § 54 BGB. Der Sitz und Gerichtsstand der IMM ist an den Wohnort des Kassenwartes gebunden. Die IMM führt als Vereinszeichen einen aus den Buchstaben I, M und M stilisierten Panzer, der durch einen kreisförmigen Schriftzug Interessengemeinschaft Militärfahrzeug-Modellbau umrahmt wird.

§ 2 Ziel und Zweck der IMM

Die IMM ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Modellbauern maßstäblicher Miniaturen von historischen und modernen Militärfahrzeugen aus aller Welt. Die IMM will die Modellbauer, die Sammler und die Figurenmodellbauer, soweit sie diesem Bereich zuzuordnen sind, zusammenführen. Ziel der IMM ist es, den persönlichen Kontakt und den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu Vorbild und Modellbau der Mitglieder untereinander zu fördern. Sie verfolgt keine kommerziellen und politischen Ziele, insbesondere wendet sie sich gegen Aktivitäten und Ziele, die Krieg und Gewalt verherrlichen, Geschichtsschreibung verfälscht und Minderheiten diskriminiert.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der IMM kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Firmen können als Fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über die vorläufige Aufnahme (Probezeit) entscheidet der Mitgliedsbetreuer aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 3.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv mit den Zielen der IMM befassen. Sie sind, sofern sie nicht befreit sind, beitragspflichtig und besitzen ein aktives und ein passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, Vereine und Firmen, die sich aktiv für die Ziele der IMM einsetzen. Sie sind beitragspflichtig, wobei der Vorstand auch Sachspenden, Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit und ähnliches ersatzweise festsetzen kann. Sie verfügen über kein Wahlrecht.

§ 3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung der IMM.

§ 3.2.1 Austritt

Jedes Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres aus der IMM austreten. Der Austritt wird wirksam, wenn die Mitgliedschaft spätestens vier Wochen vor Jahresende schriftlich beim Mitgliedsbetreuer gekündigt wird.

§ 3.2.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der IMM ausgeschlossen werden, wenn:

- § 3.2.2.1 ...es mit seiner Beitragsleistung bis zum 31. März des Jahres im Rückstand bleibt.
- § 3.2.2.2 ...es durch sein Verhalten die IMM oder deren Ansehen schädigt oder zu schädigen versucht.
- § 3.2.2.3 ...es gegen die Bestimmungen des § 2 verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle des § 3.2.2.1 erfolgt der Ausschluss automatisch bei Terminüberschreitung. Der Ausschluss ist dem Betroffenen im Falle von § 3.2.2.2 und § 3.2.2.3 mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Absende Datum wirksam. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der "Erweiterte Vorstand". Die Mitgliedschaft ruht bis zu Entscheidung des "Erweiterten Vorstandes". Der ordentliche Rechtsweg in Form einer Feststellungsklage ist nicht möglich.

§ 3.2.3 Wiedereintritt

Ausgeschlossene Mitglieder können nur bei Ausschluss gemäß § 3.2.2.1 wieder in die IMM eintreten.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Beitrages beträgt 15,00 Euro. Er gilt für das Kalenderjahr. Auf Antrag des Vorstandes kann er, auch für das laufende Kalenderjahr, erhöht/reduziert werden. Über die Erhöhung/Reduzierung beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, bei allen Beschlussfassungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies satzungsmäßig nichtanderweitig geregelt ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Diese kann nur persönlich abgegeben werden. Alle Mitglieder haben das Recht, die angebotenen Leistungen der IMM in Anspruch zu nehmen. Dabei entstehende Kosten für die IMM sind vom Begünstigten zu tragen bzw. zu ersetzen, soweit die Leistung nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

§ 5.2 Pflichten

Jedes Mitglied ist dazu angehalten die Interessen der IMM zu vertreten, sie zu fördern und die Organe der IMM nach besten Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Beitrag im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils im Dezember des Kalenderjahres für das Folgejahr fällig.

Satzung der IMM April 2013

Stand : 09.04.2013 Seite 2 von 3

§ 6 Gliederung der IMM

Die IMM besteht aus ihren Einzelmitgliedern. Die Bildung von regionalen Gruppen mit eigenen Zusammenkünften und Veranstaltungen ist den Mitgliedern nach Rücksprache mit dem Vorstand freigestellt. Die Regionalgruppen bleiben Teil der IMM und sind an die Satzung der IMM gebunden. Die Veranstaltungen dieser Regionalgruppen sind für alle Mitglieder offen. Der Vorstand kann Regionalgruppenauflösen, insbesondere bei deren mangelnder Aktivität oder zu geringer Größe. Durch eine Regionalgruppenauflösung bleibt die Mitgliedschaft in der IMM unberührt. Der Regionalgruppenbetreuer soll aktiv die Ziele nach § 2 in seiner Region fördern und neue Mitglieder in der Region werben. Er wird jährlich von seinen Regionalgruppenmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Regionalgruppenbetreuer kann zur Unterstützung seiner Arbeit den Mitgliedern seiner Regionalgruppe einen Stellvertreter vorschlagen. Dieser wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Regionalgruppenbetreuer sind Mitglieder des "Erweiterten Vorstandes". Sie sind Bindeglied zwischen ihren Mitgliedern und dem Vorstand sowie vom Vorstand bevollmächtigten Mitgliedern für Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. dem Webmaster, Organisatoren von Ausstellungen und Präsentation der IMM auf Ausstellungen. usw.). Die Regionalgruppenbetreuer halten ohne besondere Aufforderung Verbindung zum Vorstand und den anderen Regionalgruppenbetreuern bzw. mit besonderen Aufgaben betreuten Mitgliedern und fördern den konstruktiven und zeitnahen Informationsfluss. Im Rotationsverfahren sind die Regionalbetreuer dafür verantwortlich, das Jahrestreffen mit Jahreshauptversammlung zu organisieren und durchzuführen.

§ 7 Organe der IMM

Organe der IMM sind der geschäftsführende Vorstand, die Jahreshauptversammlung und der erweiterte Vorstand. Die IMM wird allein durch den geschäftsführenden Vorstand nach außen vertreten. Er kann einzelne Mitglieder bevollmächtigen, die IMM für bestimmte Aufgaben nach außen zu vertreten.

§ 7.1 Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorsitzende, der Redakteur und der Kassenwart, der auch gleichzeitig Mitgliedsbetreuer ist, bilden den geschäftsführenden Vorstand

§ 7.1.1 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist das nominelle Oberhaupt des geschäftsführenden Vorstandes. Ihm obliegt es, Kontakt mit anderen Clubs, Händlern und Herstellern herzustellen und aufrecht zu erhalten. Er repräsentiert die IMM nach außen. Da er keinen festen Geschäftsbereich hat, kann er Aufgaben des Redakteurs oder des Kassenswartes wahrnehmen, sofern einer der beiden überlastet sind. Er kann Aufgaben auch an andere Mitglieder delegieren.

§ 7.1.2 Der Redakteur

Der Redakteur ist verantwortlich für alle schriftlichen und elektronischen Medien der IMM. Für Veröffentlichungen sind i. S. d. P. die Autoren verantwortlich. Der Redakteur hat das Recht, über das Layout der Veröffentlichung zu entscheiden. Er kann auch Beiträge ablehnen. Anfragen wegen eines Nachdruckes von Artikeln leitet der Redakteur an die Autoren weiter. Er kann Aufgaben auch an andere Mitglieder delegieren

§ 7.1.3 Der Kassenwart

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens als Treuhänder. Dies wird durch eine geeignete Aufzeichnung nachgewiesen, welche durch zwei unabhängige Kassenprüfer nach Ablauf des Geschäftsjahres geprüft wird. Er wickelt alle Rechtsgeschäfte für die IMM ab, zu denen er ermächtigt oder beauftragt wurde. Dem Kassenwart obliegt ebenfalls die rechtliche Vertretung der IMM in allen kaufmännischen Belangen. Der geschäftsführende Vorstand spricht sich in allen Belangen ab und trifft gemeinsam Entscheidungen. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. In rechtlichen Angelegenheiten muss eine einstimmige Entscheidung gefällt werden. Hierzu zählt unter anderem der Ausschluss eines Mitgliedes. Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, entscheidet der erweiterte Vorstand in einfacher Mehrheit. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder mit der Betreuung gewisser Aufgabengebiete beauftragen. Originäre Aufgaben dürfen nicht delegiert werden. Auch die jeweilige Verantwortlichkeit bleibt jeweils erhalten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Details regelt. Jeder Amtsinhaber ist im Rahmen seines Aufgabebereiches allein verantwortlich und zeichnungsberechtigt, soweit er zum geschäftsführenden Vorstand gehört.

§ 7.1.4 Nichtbesetzung eines Postens des geschäftsführenden Vorstandes

Sollte ein Vorstandsposten des geschäftsführenden Vorstandes mangels Kandidaten nicht besetzt werden können, werden die entsprechenden Aufgaben verteilt. Der geschäftsführende Vorstand muss aber mindestens aus zwei Personen bestehen.

§ 7.1.5 Auslagenersatz und Einnahmen

Alle Ämter und übernommenen Aufgaben sind ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz wird für Mitglieder des erweiterten Vorstandes und für durch den Vorstand bevollmächtigte Mitglieder gewährt. Alle entstandenen Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Amtsausübung stehen, Pauschalen für Zeitaufwand oder Reisekosten bzw. Fahrtkostenzuschüsse gibt es nicht. Alle Ausgaben müssen belegmäßig nachgewiesen werden. Nicht nachweisbare müssen durch den geschäftsführenden Vorstand oder falls es den geschäftsführenden Vorstand betrifft durch die JHV genehmigt werden. Dieser Ersatz kann bei regelmäßigen Ausgaben im Voraus erfolgen. Unrechtmäßig erhaltene Zahlungen müssen unverzüglich nach der Einforderung durch die Kassenprüfer zurückgezahlt werden. Einnahmen aus IMM-Aktivitäten, wie Veräußerungen von IMM-Besitz oder fremde Aufwandsentschädigungen für Messen usw., sind über den Kassenwart zu vereinnahmen.

Satzung der IMM April 2013

Stand : 09.04.2013 Seite 3 von 3

§ 7.2 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung, kurz JHV, ist die üblicherweise während des Jahrestreffens jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über Satzungsänderungen, zur JHV gestellte Anträge, die Höhe des Beitrages, die Wahl von Mitgliedern in den geschäftsführenden Vorstand, die Wahl der Kassenprüfer, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Auflösung der IMM. Die JHV dient im Übrigen der Kontaktaufnahme zwischen den Mitgliedern.

§ 7.2.1 Die Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden zur Prüfung eines Geschäftsjahres für die Zeit zwischen zwei Jahreshauptversammlungen gewählt. Die Kandidaten dürfen nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören oder für diesen kandidieren. Stehen einer oder beide Kassenprüfer zum Prüfungstermin nicht zur Verfügung, können aus den anwesenden Mitgliedern Freiwillige die Aufgabe übernehmen.

§ 7.2.2 Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand wird einzeln Entlastung erteilt. Je nach Maßgabe des Votums nach Vorstellung des Berichts des Vorsitzenden, des Redakteurs und des Kassenwartes und entsprechende Anträge der Kassenprüfer zur Entlastung des Kassenwartes wird Entlastung oder bedingte Entlastung mit einfacher Mehrheit erteilt. Bei bedingter Entlastung ist die Entlastung eines Vorstandes an eine Bedingung geknüpft, deren Erfüllung die Entlastung bewirkt.

§ 7.2.3 Wahlen

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zu den Kassenprüfern werden auf der JHV durchgeführt. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes ist auf zwei Jahre befristet. Wiederwahl ist zulässig. Alle Kandidaten werden einzeln und mit einfacher Mehrheit auf der JHV gewählt. Gibt es nur einen Kandidaten für das jeweilige Amt, so muss dieser mindestens 50%+1 Stimme der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.

§ 7.2.4 Beschlüsse der JHV

Die Beschlüsse der JHV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen müssen jedoch von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei mindesten 20 % der Gesamtmitglieder abzüglich der Auslandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 7.3 Der Erweiterte Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Regionalgruppenbetreuern bzw. bei deren Verhinderung aus deren Stellvertretern. Der Erweiterte Vorstand ist für Entscheidungen zuständig, bei denen wesentliche Interessen der Mitglieder berührt werden, jedoch mit Ausnahme solcher satzungsändernder Art. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch ihn auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Regionalgruppen. Der Erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im erweiterten Vorstand die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Ablauf der Jahreshauptversammlung

Die JHV ist Bestandteil des Jahrestreffens der IMM. Die Einladung soll mindestens drei Monate vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen. Die JHV wird vom Vorstand geleitet. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einem Protokollschriftlich festzuhalten. Dazu wird von der veranstaltenden Regionalgruppe ein Schriftführer benannt. Das Protokoll muss anschließend ungekürzt versandt werden.

§ 9 Das Jahrestreffen

Das Jahrestreffen ist die zentrale Veranstaltung der IMM. Das Jahrestreffen bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, zur Pflege der Kontakte und zur Bereicherung des Vereinslebens beizutragen. Jedes Mitglied ist aufgefordert, nach Möglichkeit am Jahrestreffen teilzunehmen. Nichtmitglieder können auf besondere Einladung des Vorstandes am Jahrestreffen teilnehmen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

§ 10.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der IMM ist das Kalenderjahr.

§ 10.2 Auflösung der IMM

Die IMM wird aufgelöst, wenn die JHV dies mit 3/4 Mehrheit beschließt, oder wenn die Mitgliederzahl unter 9 sinkt und diese dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, behalten die übrigen Bestimmungen dennoch Ihre Gültigkeit.

§ 10.4 Geltung des BGB

Soweit nicht durch die Bestimmungen der Satzung geregelt, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland Unterlöss, den 09.04.2013